

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 5

Artikel: Der "Oberst"

Autor: Studer, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keit gegenüber Zivilpersonen festlegt, nicht genannt ist. Ist der Täter, auch wenn er in der Eigenschaft als Zivilperson handelt, aber Angehöriger der Armee, kann vielleicht die Ziff. 4 des Art. 2, welche lautet: „Dem Militärstrafrecht unterstehen Dienstpflchtige außerhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten“ herangezogen werden, weil eine solche Handlungsweise der militärischen Treupflicht, die jeder Militärperson allgemein obliegt, zuwiderläuft. Im Falle des Zusammenwirkens von Militär- und Zivilpersonen bei der Deliktbegehung dürfte Art. 6 des Gesetzes, der bestimmt, daß dann, wenn bei der Begehung eines Deliktes neben Personen, die dem Militärrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt sind, auch diese nach dem Militärstrafgesetze strafbar seien, eine Grundlage für die militärische Zuständigkeit bieten. Durch all diese Zweifelsfragen wird die Praxis den Weg weisen müssen. Der Art. 99 stellt die *Gründung von Vereinigungen zum Zwecke der Untergrabung der militärischen Disziplin, den Beitritt zu solchen, wie auch die Aufforderung zu deren Bildung,* unter Strafe. Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit gegenüber Zivilpersonen in Friedenszeiten gilt auch das oben Gesagte.

Das neue Recht hat sich endlich noch die Aufgabe gesetzt, in der Mannschaftsbehandlung die Forderungen der Humanität weitgehendst zu garantieren. Dieser Gedanke findet insbesondere Ausdruck in dem Abschnitte über den *Mißbrauch der Dienstgewalt* (Art. 66—71). Das Gesetz verbietet den *Mißbrauch der Befehlsgewalt* (Art. 66) zu Befehlen oder Begehren, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, die *Ueberschreitung der Strafgewalt* (Art. 67 und 69), die *Unterdrückung von Beschwerden und Strafanzeigen* (Art. 68), *Tätlichkeiten und Drohungen gegenüber Untergebenen* (Art. 71), endlich die *Gefährdung von Leben und Gesundheit von Untergebenen* (Art. 70) ohne genügende dienstliche Veranlassung. Für die Erfüllung des letzteren Tatbestandes muß verlangt werden, daß sich der Befehlende der besonderen, ernsten Gefahr, in die die Untergebenen bei der Befolgung seiner Anordnung geraten, ohne weiteres bewußt sein müsse, daß seinen Befehlen in den Augen des unbefangenen Dritten der Charakter des ganz Außerordentlichen, mit dem Dienstbetriebe und der Verfolgung allgemeiner oder besonderer militärischer Ziele nicht Vereinbaren beigemessen werden müsse. Die Gesetzbestimmung kann und will keinen Hemmschuh für die Erzielung militärischer und kriegerischer Höchstleistungen, für das Vertrautmachen der Truppe mit nun einmal nicht vermeidbaren, an sich gefährlichen Handhabungsformen der Waffen und technischen Hilfsmittel, das Einsetzen der Truppe in gefährlichen Situationen, die Erprobung der menschlichen Widerstands- und Leistungsfähigkeit sein.

Der „Oberst“.

Von Oberst O. Studer, Horgen.

In letzter Nummer hat sich Oberst Paul Keller in einem Artikel gegen die verbreitete *Unsitte des Gebrauchs der militärischen Gradbezeichnung* im privaten und öffentlichen Leben gewendet.

Kamerad Keller ist Berufsoffizier; von seinem Standpunkt aus hat er mit seiner Kritik Recht. *Aber er berührt nur die eine Seite der Frage.*

Wer mißbraucht die militärischen Titel außer Dienst? Nach meinen Beobachtungen ist in den weitaus meisten Fällen der Offizier an dem Mißbrauch ganz unbeteiligt. Er kann sich lange dagegen wehren, als Hauptmann, Major oder Oberst (einen Unterschied zwischen Oberstleutnant und Oberst macht der Sprachgebrauch bekanntlich nicht) angesprochen zu werden; er mag darauf hinweisen, daß sein ehrlicher Name ihm grad so viel wert sei, wie der militärische Grad — *es nützt alles nichts*. Der militärische Titel wird aus den verschiedensten Gründen eben doch gebraucht. Es gehört schon eine ordentliche Dosis Grobheit dazu, um zu bewirken, daß vorübergehend seitens des Abgekanzelten auf die gewohnte Anrede verzichtet wird.

Endlich wird man des Kampfes müde und ergibt sich in das Schicksal, auch im Zivilleben mit dem militärischen Titel angeredet zu werden, den man schließlich in langjähriger Dienstzeit erworben hat. So ist es mit wohl vielen andern Kameraden auch mir ergangen. Aber ich freue mich jedesmal, wenn ich mit meinem Namen angesprochen werde.

Eine französische Stimme zur schweizerischen Verteidigungsstrategie.

(Redaktion.)

In unserem Jahrgang 1926 (S. 210 ff.) haben wir unter dem Titel „*Eine notwendige Entwicklung unserer Verteidigungsstrategie*“ die Uebersetzung einer in der „*Revue Militaire Suisse*“ (1926, No. 3) erschienenen Arbeit von Oberst *R. von Diesbach*, Kdt. I.-Br. 4, gebracht, welche zunächst einigen Widerspruch und einige Zustimmung erfuhr, dann aber anscheinend vergessen worden zu sein scheint. Man erinnert sich vielleicht noch, daß Oberst von Diesbach die Schaffung besonderer Elitekompanien verlangte, welche einem in die Schweiz eindringenden Gegner durch zähen und geschickten *Kleinkrieg* den ersten Widerstand leisten sollen, bis die Hauptarmee schlagbereit aufmarschiert ist.

Nun kommt der französische Oberstlieutenant *J. Ferrandi*, von seiner Vortragsreise in die Schweiz zurückgekehrt, in der „*France Militaire*“ vom 1. März 1928, auf diesen Gedanken zurück, der ihn als alten Kolonialsoldaten und *Marokkokämpfer* besonders anspricht.

Nachdem er die Gedankengänge von Oberst von Diesbach resumiert hat — wir empfehlen unseren Lesern, sie wieder einmal im Original oder in unserer Uebersetzung nachzulesen — sagt Oberstlieutenant Ferrandi:

„Die alten Kämpfer aus der Ouerga und der „Tache de Taza“ — wir erinnern uns an diese Namen aus dem Vortrage Ferrandi! — werden